

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Eching**

vom

19.04.2021

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eching folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung Kläranlage Weixerau

Die Gemeinde Eching betreibt derzeit zwei getrennte Kläranlagen im Ortsteil Weixerau (Auslegung auf 3.500 EW) und im Ortsteil Hawnwang (Auslegung auf 750 EW). Beide Kläranlagen sind über ihre Ausbaugröße belastet und entsprechen nicht mehr den derzeit geltenden Regeln der Technik. Im Zuge der Erneuerung und Erweiterung wird die Kläranlage in Hawnwang aufgelassen und die Kläranlage im Ortsteil Weixerau erweitert.

Die Kläranlage Weixerau soll am bestehenden Standort um zwei zusätzliche Becken erweitert werden. Die Ausbaugröße der Kläranlage beträgt 9.999 EW. Durch den Bau der Becken werden die gestiegenen Reinigungsziele der biologischen Stufe sichergestellt. Dabei wird das nördliche Absetzbecken zum Schlamm-speicher umfunktioniert. Die eigentliche Abwasserreinigung findet in den zwei neu zu errichtenden SB-Reaktoren statt. Das südliche Absetzbecken wird bei dieser Erweiterungsmöglichkeit zum Vorlagebehälter umgebaut. Das zwischen den Beschickungsphasen anfallende mechanisch gereinigte Abwasser wird hier zwischengespeichert. Nachdem das Abwasser in den Reaktoren die verschiedenen Reinigungsschritte durchlaufen hat, wird das Wasser zunächst in den ehemaligen Schönungsteich geleitet. Dieser Teich hat lediglich die Funktion, den Ablauf aus der Anlage hydraulisch zu homogenisieren.

Zur Ertüchtigung der biologischen Reinigung werden folgende zusätzliche Anlagenteile errichtet:

- 1 RÜB mit Trockenwetterrinne (Bestand)
- 1 Zulaufschneckenhebewerk (60 l/s, 216 m³/h)
- 1 Zulaufmessung (MID)
- 1 Rechengebäude (Kompaktanlage 60 l/s)
- 1 Vorlageb. (altes Absetzbecken) (820 m³)
- 1 Beschickungspumpwerk (120 l/s)
- 1 Biologische Reinigungsstufe (2 x 2.750 m³ = 5.500 m³)
- 1 Chemische Reinigungsstufe (1 Fällmitteltank 30 m³)
- 1 Ausgleichsteich (1.800 m³, Bestand)
- 1 Ablaufmessung (MID)

- 1 Schlammwässerung
- 1 Schlamm Speicher (d = 20 m, h_{nutz} = 3,2 m, V_{nutz} = 1.000 m³)

2. Kanalsanierung in Viecht

Das gesamte Abwasser von Viecht und Haunwang muss über eine Querung unter der Bundesstraße B11 zur Kläranlage Weixerau geleitet werden. Diese Hauptleitung war durch starken Wurzeleinwuchs in ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt. Das Wasser staute sich zurück bis zum Regenüberlauf und lief von dort in den Gleißbach. Deshalb wurde in diesem Bereich der Hauptsammler komplett erneuert. Im Zuge der Umbaumaßnahmen ist am bestehenden Regenüberlauf eine Abdeckung und eine Leerrohrverbindung zum Regenüberlauf errichtet worden. Diese Arbeiten dienen der Vorbereitung für den geplanten Einbau einer Mischwassersiebanlage. Neben diesen vorbereitenden Arbeiten ist die Zufahrt zum RÜB befestigt worden, damit auch eine Zufahrt bei schlechter Witterung gewährleistet ist.

3. Pumpstation Haunwang – Viecht

Die Druckleitung ist knapp 1.200 m lang und ist als PE-HD 125 x 11,4 ausgeführt. Ein Teil der Druckleitung in Viecht ist als Durchmesser außen 180 x 16,4 ausgeführt (rund 240 m der insgesamt 1.200 m langen Leitung).

4. Umbau Kläranlage Haunwang – Viecht

Der Kläranlagenstandort in Haunwang wird aufgelassen. Die Abwasserreinigung findet zukünftig in der Kläranlage Weixerau statt. Damit das Abwasser von Haunwang nach Viecht gepumpt werden kann, ist die Errichtung einer Pumpstation im Gelände der Kläranlage Haunwang erforderlich. Zudem wird das vorhandene Absetzbecken weiter als Rückhaltebecken für Mischwasser verwendet. Das bestehende Becken hat einen Durchmesser von 18 m und besitzt ein Speichervolumen von 429 m³. Das Becken ist zukünftig nur noch bei Regenwetter gefüllt. Das Becken steht aufgrund des anstehenden Grundwassers unter Auftrieb und wäre nicht mehr auftriebssicher. Zur Sicherung gegen Auftrieb wurde im vorhandenen Becken eine stärkere Bodenplatte eingebaut. Bei Trockenwetter läuft das Abwasser direkt in die neue Pumpstation und wird über einen Messschacht in die Druckleitung gepumpt.

Damit durch die lange Standzeit in der Druckleitung vor allem im Sommer keine Geruchsprobleme an der Einleitungsstelle in Viecht auftreten, befindet sich im ehemaligen Betriebsgebäude der Kläranlage Haunwang ein Nachblaskompressor. Dieser spült die Leitung einmal am Tag mit Druckluft und verhindert so ein Anfaulen des Abwassers.

5. Mischwassersiebanlage RÜB Gleißbach

Im IV. RÜB Viecht läuft der Großteil des Abwassers von Viecht und Haunwang über einen Stauraumkanal mit Regenüberlauf. Wenn zu viel Niederschlag fällt, findet eine planmäßige Entlastung in den Gleißbach statt. Als Auflage im Wasserrechtsbescheid der Mischwasserentlastungen ist der Einbau einer Siebanlage vorgeschrieben. Durch den Einbau wird das abgeschlagene Mischwasser mechanisch gereinigt und es findet kein Eintrag von Grobstoffen mehr in den Vorfluter statt.

6. Umbau RÜB Brücke Gleißbach

Im V. RÜB Viecht-Hauptstraße/Gleißbach läuft der südwestliche Teil von Viecht in eine Pumpstation und wird von dort Richtung Hauptsammler Viecht – KA Weixerau gepumpt. Die Mischwasserentlastung findet über einen Springüberlauf statt. Dabei handelt es sich um einen Absturz in der Sohle der Zulaufleitung. Bei stärkeren Niederschlägen läuft das Mischwasser jedoch über diesen Absturz direkt in den Vorfluter. Deshalb sind solche Springüberläufe auch nicht mehr

zulässig. Neben einer Mischwassersiebanlage (Auflage Bescheid) muss somit auch der Regenüberlauf selbst umgebaut werden. Der neue Regenüberlauf wird als Streichwehr ausgeführt und direkt neben der Pumpstation eingebaut. Auf das Streichwehr wird die neue Mischwassersiebanlage gesetzt.

7. Regenrückhaltebecken Berghofen

Der südöstliche Teil von Berghofen läuft entlang des Schwagerfeldgrabens zur ehemaligen Kläranlage Haunwang. Die Mischwasserentlastung findet in den angrenzenden Graben statt. Dieser führt bei Trockenwetter kein Wasser, weshalb eine Mischwasserentlastung an dieser Stelle nicht mehr zulässig ist. Der Stauraumkanal soll um einen zweiten Kanal ergänzt werden, damit das Speichervolumen erhöht wird. Durch das erhöhte Speichervolumen gelangt auch bei stärkeren Niederschlägen kein Mischwasser in den Trockengraben und die Entlastung wird nur noch als Notentlastung geführt.

8. Renaturierung Ebenauer Bach

Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung der Mischwassereinleitungsstellen wurde der Ebenauer Bach untersucht. Die vorhandene Mischwasserentlastung in der ehemaligen Kläranlage Haunwang leitet das abgeschlagene Mischwasser in den Ebenauer Bach. Diese Einleitung ist im Verhältnis zum Gewässer relativ groß, deshalb ist eine Renaturierung des Baches in diesem Bereich als Auflage in den Bescheid aufgenommen worden. Durch die Renaturierung wird der ökologische Zustand des Gewässers verbessert, damit die Beeinträchtigung durch die Einleitung des Mischwassers abgefangen wird.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.888.704 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 5,78 € . |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

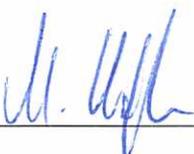
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, den 19.04.2021





Max Kofler
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 19.04.2021 in der Gemeindeverwaltung Eching zur Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 19.04.2021 bekanntgegeben.

Eching, 20.04.2021